

FRIEDHOFSSATZUNG

für die Nutzung des Kolumbariums St. Pius Bochum-Wattenscheid als Urnenbeisetzungsstätte

Der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Gertrud von Brabant hat in seiner Sitzung am 20.02.2013 aufgrund des § 4 des Bestattungsgesetzes NRW - BestG NRW - vom 17.06.2003 (GV NRW S. 313) nachstehende Satzung beschlossen, die sich an den üblichen Friedhofssatzungen orientiert:

Präambel

Die Kath. Kirchengemeinde St. Gertrud von Brabant nutzt zur Schaffung eines würdigen Begräbnisortes und zum Zwecke der Erhaltung des Kirchengebäudes die Kirche „St. Pius“ als „Kolumbarium St. Pius“.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das von der Kirchengemeinde St. Gertrud von Brabant (im Folgenden als Träger bezeichnet) verwaltete Kolumbarium St. Pius, An St. Pius 1, 44866 Bochum-Wattenscheid. Das Kolumbarium St. Pius dient in der unteren Fläche als Friedhof zur Beisetzung von Urnen in Urnenkammern. Im Kolumbarium ist der räumlich erhobene und durch Gitterwerk abgetrennte Chorraum Kapelle und kann für kirchliche Gottesdienste genutzt werden.

§ 2

Friedhofszweck

(1) Die Urnenbeisetzungsstätte im Kolumbarium St. Pius ist Bestandteil der Kirchengemeinde St. Gertrud. Sie dient der Bestattung aller Menschen. Sofern der / die Verstorbene diesen Wunsch nicht geäußert hat, liegt die Entscheidung darüber bei den Angehörigen.

(2) Die Zustimmung des Trägers zu einer Bestattung setzt voraus, dass die Beisetzung von einem Geistlichen oder einem anerkannten Vertreter (zuständig ist immer die Wohnortgemeinde) bzw. von einem Beauftragten einer Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland (ACK) vorgenommen wird.

Eine Beisetzung kann nur mit Gebet und Segen und mit Namensnennung erfolgen.

(3) Das Kolumbarium dient dem Gedächtnis der Verstorbenen. Als Haus des Gedenkens steht es allen offen, die sich dort zum stillen oder gemeinsamen Gebet einfinden. An zentralen Gedenktagen wird zu besonderen Gottesdiensten eingeladen.

(4) Das Kolumbarium kann auch genutzt werden als Ausgangsort für Erdbestattungen auf anderen Friedhöfen oder vor der Kremierung. Dazu sollte der Sarg oder die Urne während der Abschiedsfeier bzw. des Trauergottesdienstes oder der Hl. Messe im Kolumbarium stehen.

§ 3

Außerdienststellung und Entwidmung

(1) Das Kolumbarium kann aus zwingendem öffentlichem Interesse oder aus anderen wichtigen Gründen ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Dies gilt entsprechend für einzelne Urnenkammern.

(2) Durch die Schließung entfällt die Möglichkeit weiterer Beisetzungen; durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Jede Schließung oder Entwidmung ist öffentlich bekannt zu machen; der jeweilige Nutzungsberechtigte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, sofern sein Aufenthalt dem Friedhofsträger bekannt ist.

(3) Im Falle der Entwidmung sind die in den jeweiligen Urnenkammern Beigesetzten für die restliche Nutzungszeit auf Kosten der Verursacher der Schließung oder Entwidmung in andere Urnengrabstätten umzubetten. Der Umbettungsort und -termin soll den Nutzungsberechtigten mindestens einen Monat vor der Umbettung mitgeteilt werden.

(4) Soweit durch eine Entwidmung das Recht auf weitere Beisetzungen in Urnenkammern oder Doppelurnenkammern erlischt, sind den jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit andere Urnengrabstätten zur Verfügung zu stellen. Der Umbettungsort und -termin soll den Nutzungsberechtigten mindestens einen Monat vor der Umbettung mitgeteilt werden.

(5) Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes. Die ursprüngliche Nutzungsdauer wird dadurch nicht berührt.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

(1) Das Kolumbarium ist während der am Eingang bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet. Der/die nächste(n) Angehörige(n) eines Verstorbenen, die außerhalb der festgesetzten Zeiten Zutritt zum Kolumbarium erhalten möchten, können dies in Absprache und unter Zustimmung des Trägers vereinbaren.

(2) Der Träger kann das Betreten des Kolumbariums aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 5

Verhalten in und vor der Urnenbeisetzungsstätte

(1) Jeder hat sich in und vor dem Kolumbarium der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Personals sind zu befolgen.

(2) Kinder unter 10 Jahren dürfen das Kolumbarium nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.

(3) In und vor dem Kolumbarium ist es insbesondere nicht gestattet:

a) die Wege und den Platz mit Fahrzeugen oder Sport- und Freizeitgeräten aller Art zu befahren; ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle sowie Fahrzeuge des Trägers und der zugelassenen Friedhofsgewerbetreibenden.

b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen sowie gewerbliche Dienste anzubieten.

c) an Sonn- und Feiertagen, bei einem Gottesdienst oder einer Bestattung Arbeiten auszuführen.

d) ohne schriftlichen Antrag der Angehörigen gewerbsmäßig zu fotografieren.

e) Externe Druckschriften zu verteilen.

f) das Kolumbarium, ihre Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen,

g) zu lärmern oder zu spielen.

h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

(4) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung unmittelbar zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung des Trägers und sind mindestens 4 Werktage vorher anzumelden.

Der Träger kann Ausnahmen von den Verboten des Abs. 3 zulassen, soweit sie mit dem Zweck der Einrichtung und deren Ordnung vereinbar sind.

§ 6

Durchführung gewerblicher Arbeiten

- (1) Bestatter und sonstige Gewerbetreibende dürfen sich in und an der Urnenbeisetzungsstätte erst gewerblich betätigen, wenn sie dazu vom Träger zugelassen sind, der gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Die Zulassung kann vom Träger durch die Ausstellung einer Berechtigungskarte erfolgen.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Erfüllungsgehilfen haben diese Satzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in und an der Urnenbeisetzungsstätte schuldhaft verursachen.
- (5) Unbeschadet des § 5 Abs. 3 Buchstabe c) dürfen gewerbliche Arbeiten in und an der Urnenbeisetzungsstätte nur während der vom Träger festgesetzten Zeit (in der Regel werktags von 8.00 Uhr – 18.00 Uhr) durchgeführt werden.
- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen in und an der Urnenbeisetzungsstätte nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
- (7) Gewerbetreibenden, die trotz zweimaliger schriftlicher Ermahnung gegen die Vorschriften der Absätze 3 bis 6 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann der Träger die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7

Allgemeines

- (1) Trauerfeiern oder Bestattungen sind schnellstmöglich nach Eintritt des Todes, jedoch mindestens 3 Werktage vor dem in Aussicht genommenen Beisetzungstermin beim Träger anzumelden. Der Anmeldung sind die nach den landesrechtlichen Vorschriften erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Mit der Anmeldung einer Beisetzung in einer vorab ausgewählten Urnenkammer, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, ist die Beisetzungsberechtigung durch Vorlage der Erwerbsurkunde – ersatzweise einer Erlaubnis des Nutzungsberechtigten – nachzuweisen oder die Nutzungsrechtsübertragung ist unter Beachtung des § 14 Abs. 2 zu beantragen.
- (3) Der Träger setzt Ort und Zeit der Trauerfeier und Bestattung fest. Nach Möglichkeit sind dabei die Wünsche des Verstorbenen oder der Hinterbliebenen zu berücksichtigen.
- (4) Trauerfeiern und Bestattungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen werden nur in begründeten Ausnahmefällen vom Träger genehmigt.

§ 8

Särge und Urnen

(1) Eine Erdbestattung in einem Sarg ist in und am Kolumbarium nicht möglich. Jedoch können Verstorbene für die Zeit der Aufbahrung in den vorgesehenen Aufbahrungsräumen verbleiben und auch für eine Abschiedsfeier vor ihrer Beisetzung auf einem auswärtigen Friedhof oder auch vor der Kremierung an dem vorgesehenen Ort im Altarraum platziert werden. Das gleiche gilt für eine Urne, die auf einem anderen Friedhof beigesetzt wird.

§ 9

Trauerfeiern

(1) Die Trauerfeiern können als Eucharistiefeiern bzw. Abendmahlsgottesdienste, als Wortgottesdienste und Abschiedsfeiern durchgeführt werden. Für die Trauerfeiern sind immer die Leiter der Feiern verantwortlich.

(2) Im Falle eines Sarges kann der Träger die Benutzung des Feierraumes untersagen, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen oder gefährlichen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(3) Die Musikinstrumente im Kolumbarium dürfen grundsätzlich nur von den hierzu besonders zugelassenen Musikern gespielt werden.

(4) Der Blumenschmuck zur Trauerfeier im Altarraum kann dort in Abstimmung mit dem Träger platziert werden. Nach der Trauerfeier kann dieser Blumenschmuck bis 2 Tage an der Urnenkammer des Verstorbenen verbleiben. Danach wird der Blumenschmuck an einem besonderen Platz des Gedenkens vor der Kirche abgelegt. Der Träger behält sich vor, diesen Blumenschmuck nach Vergang (10 Tage) zu entsorgen.

§ 10

Öffnen und Verschließen der Urnenkammern

(1) Die Urnenkammern werden in Normgröße angeboten.
Das Öffnen und Verschließen der Urnenkammern obliegt ausschließlich dem Personal des Trägers oder von ihm Beauftragten.

§ 11

Ruhezeit

Die Ruhezeit beträgt 20 Jahre. Der Ablauf der Ruhezeiten wird durch Umbettungen nicht unterbrochen oder gehemmt.

§ 12

Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Urnen bedürfen unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften der vorherigen Zustimmung des Trägers. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen erfolgen nur auf Antrag oder auf Veranlassung des Trägers; antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Ist der Nutzungsberechtigte verstorben, ist auch derjenige antragsberechtigt, auf den das Nutzungsrecht gemäß § 14 Abs. 2 übergehen würde.

(3) Umbettungen werden vom Träger durchgeführt. Der Zeitpunkt der Umbettung wird von diesem bestimmt.

(4) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Dieser ist auch zur Wiederherrichtung der Urnenkammer, aus der umgebettet wurde, verpflichtet.

(5) An Umbettungen nehmen nur die vom Träger zugelassenen Personen teil.

(6) Nach Ablauf der Ruhezeit wird die vorhandene Aschekapsel in ein Gemeinschaftsgrab des Kolumbariums oder des Propsteifriedhofes gegeben, das als solches besonders gekennzeichnet ist.

IV. Urnen / Urnenkammern

§ 13

Allgemeines

(1) Die Gestaltung der Urne soll einer christlichen Werteorientierung entsprechen. Symbole bei der Urnengestaltung, die kirchlichen Vorstellungen widersprechen oder antichristliche Bekenntnisse darstellen, sind nicht gestattet.

(2) Die Urnen im Kolumbarium St. Pius werden in die von den Nutzungsberechtigten bzw. von den Verstorbenen zu ihren Lebzeiten ausgesuchten Urnenkammern hineingesetzt. Die Größe der Urnenkammer ist genormt und wird mit einer passenden Deckelplatte verschlossen. Die Schmuckplatte ist bzgl. Material und Größe festgelegt. Sie wird nach der Beisetzung angebracht. Die Auswahl der Beschriftung und weiterer Ergänzungen (Spruch, Kerzenhalter, kleine Blumenvase) werden vor der Beisetzung mit dem Träger festgelegt (Näheres regelt § 24 (2)).

Bei den Urnenkammern wird in Einzel- und Doppelurnenkammern unterschieden. Es gibt Urnengemeinschaftskammern für die Unbedachten.

In Ausnahmefällen kann nach Absprache mit dem Träger die Über- oder Schmuckurne für die Aschekapsel entfallen. Vom Träger wird dann für die Dauer der Trauerfeier und die Beisetzung eine Schmuckurne gestellt und anschließend nur die Aschekapsel bestattet. Die dadurch entstehenden Mehrkosten des Trägers trägt der Antragsteller.

(3) Die Urnenkammern bleiben Eigentum des Kolumbariums St. Pius. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an der Lage nach bestimmten Urnenkammern oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung. Beeinträchtigungen der Urnenkammer durch weitere Ausbaustufen der Urnenbeisetzungsstätte sind zu dulden.

(4) Nach Ablauf der Ruhezeit ist der Nutzungsberechtigte zu benachrichtigen.

(5) Rechte an Urnenkammern können von natürlichen oder juristischen Personen erworben werden. An jeder Kammer kann nur eine natürliche oder juristische Person nutzungsberechtigt sein. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, dem Träger jeden Wohnungswechsel umgehend mitzuteilen. Für Schäden, die aus der Unterlassung dieser Mitteilung entstehen, ist die Kirchengemeinde nicht ersatzpflichtig.

(6) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr und mit Aushändigung der Erwerbsurkunde sowie Aushändigung von Satzung und Gebührensatzung gegen Unterschrift.

(7) Mit Ausnahme der Urnengemeinschaftskammern sind Einzel- und Doppelkammern vom Nutzungsberechtigten aussuchbar, soweit die örtlichen Gegebenheiten dies zulassen.

§ 14

Nutzungsberechtigung

(1) Nutzungsberechtigte von Urnenwahlkammern haben das Recht, in der Urnenkammer beigesetzt zu werden und bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen in der Urnenkammer zu entscheiden.

(2) Bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch eine Vereinbarung übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachfolgender Reihenfolge – mit deren Zustimmung – auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über.

Als Angehörige gelten:

- a) der Ehegatte und Lebensgefährte
- b) die Kinder
- c) die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter
- d) die Eltern
- e) die Geschwister
- f) die Ehegatten der unter b), c) und e) genannten Personen und Verlobte

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis h) müssen die Beteiligten einen Nutzungsberechtigten bestimmen. Für den Fall der Nichtbenennung wird der Älteste innerhalb der jeweiligen Gruppe Nutzungsberechtigter.

(3) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

Die Übertragung von Nutzungsrechten ist unentgeltlich und nur mit vorheriger Zustimmung des Trägers möglich. Ein Anspruch auf Zustimmung besteht nicht.

V. Formen des Gedenkens

§ 15

Orte und Zugang

Das Kolumbarium St. Pius ist Bestandteil der Kirchengemeinde. Das Kolumbarium ist entsprechend § 4 geöffnet.

Das Kolumbarium besitzt eine Krypta, die für Angebote im Zusammenhang mit Begräbnissen oder für Trauerarbeit zur Verfügung steht.

§ 16

Gottesdienste / Altarraum

Der Altar darf ausschließlich zur Eucharistiefeier und Wortgottesdiensten dienen. Bei Wortgottesdiensten kann er auch als „Tisch des Wortes“ dienen, auf dem die Heilige Schrift exponiert ist.

Auf Anfrage kann auch das Abendmahl der anderen christlichen Konfessionen dort gefeiert werden.

Außer den für Eucharistiefeier und Abendmahl notwendigen liturgischen Geräten, Tüchern und Bücher sowie dem üblichen Kerzen- und Blumenschmuck darf auf dem Altar nichts deponiert werden.

§ 17

Andachten

Zu Andachten treffen sich im Andenken an einen oder mehrere Verstorbene - unabhängig von einer unmittelbaren Beisetzung - Gleichgesinnte, um gemeinsam zu beten, zu meditieren, zu hören und zu singen. Die Totenvesper am Vorabend einer Beisetzung ist dafür ein Beispiel.

§ 18

Abschiedsfeiern

Abschiedsfeiern stehen in einem unmittelbaren Zusammenhang mit einer Beisetzung oder Kremierung.

Abschiedsfeiern sind zu leiten von einem Geistlichen bzw. einem Beauftragten einer Mitgliedskirche in der Arbeitsgemeinschaft der Christlichen Kirchen (ACK) in Deutschland

§ 19

Beisetzungen

Beisetzungen erfolgen im Kolumbarium in den dafür vorgesehenen Urnenkammern oder auf auswärtigen Friedhöfen. Eine namenslose Beisetzung ist ausgeschlossen.

§ 20

Kränze, Blumen, Gestecke, Lichter

(1) Kränze, Blumen und Gestecke können während der Feiern, die der Beisetzung unmittelbar vorausgehen, um die Urne oder den Sarg herum dekoriert werden.

(2) Nach der Beisetzung können die Kränze, Blumen und Gestecke bis zu 10 Tage an dem Platz des Gedenkens vor dem Kolumbarium St. Pius verbleiben. Eine Entsorgung erfolgt über den Träger.

(3) Blumen, Lichter und Erinnerungsgegenstände können nur an den dafür vorgesehenen Stellen deponiert werden.

§ 21

Orte der Besinnung

(1) Im Hauptschiff und den Seitenschiffen gibt es Sitzplätze, die als Ort des stillen Gebetes, der Erinnerung und der Trauer dienen. Sie laden ein, sich in Ruhe niederzulassen ohne gestört zu werden oder jemanden zu stören.

(2) Beisetzungen werden vom Träger in einem Totenbuch dokumentiert. Dieses Totenbuch liegt im Eingangsbereich des Kolumbariums aus.

VI. Schlussvorschriften

§ 22

Haftung

Die Kirchengemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Kolumbariums St. Pius, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen von dritten Personen oder Tieren verursacht werden. Ihr obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Kirchengemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Mitarbeiter.

§ 23

Gebühren

Für die Benutzung des von der Kirchengemeinde verwalteten Kolumbariums St. Pius und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung zu entrichten.

§ 24

Hinweis auf weitere Unterlagen

Die mit der Beisetzung zusammenhängenden Erfordernisse werden über diese Satzung hinaus zusätzlich durch folgende Verordnungen verbindlich geregelt:

(1) Gebührensatzung

(2) Verordnung über Beisetzung, Urnengestaltung, Urnenkammergestaltung, Gottesdienste und Gedenkstätten

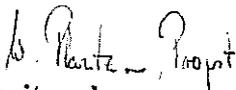
§ 25

Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt zum 01.03.2013 in Kraft. Sie wird öffentlich bekannt gemacht gem. „Ordnung zur öffentlichen Bekanntmachung von Friedhofssatzungen und Friedhofsgebührensatzungen für das Bistum Essen“ vom 29.10.2012, Kirchliches Amtsblatt 2012, Nr. 114, S. 200.

Bochum-Wattenscheid, den 26.02.2013

Der Kirchenvorstand St. Gertrud von Brabant



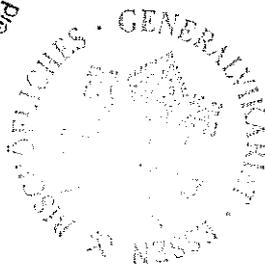
Vorsitzender



Mitglied

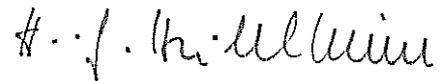


Mitglied



Kirchenaufsichtlich genehmigt
Essen, den 02.06.2014

Das Bischöfliche Generalvikariat



iv.
Hans-Georg Hiltelheim
Dechant